

Todes-Urtheil

einer ledigen Weibsperson,

Namens:

T h e r e s i a M.

alt 18. Jahre,

allhier in der Leopoldstadt gebürtig,

catholischer Religion.



Welches in Folge der bey dem allhiefigen kais. königl. Stadt- und Landgerichte wider sie abgeführten Criminalverfahung, und darüber von einer hochlöblichen Landesfürstlichen Niederösterreichischen Regierung geschöpften, sohin aber aus allerhöchster kaiserl. königl. Gnade gemilderten Erkenntniß an genannter Delinquentinn heute den 9ten März 1771. allhier in Wien vollzogen wird.

Im:

Handwritten scribbles and initials, possibly 'H'.

Innhalt ihres Verbrechens.

Nachdem diese Delinquentinn, als ein armer Waise, auf Kosten des allhiefigen Bürgerospitals in hiesiger Gegend auf dem Lande erzogen worden, im vierzehnten Jahre ihres Alters aber ihr Brodt durch das Dienen selbst zu suchen angefangen, hat sie dann eben meistens in den hiesigen Gegenden auf dem Lande, und zwar letztlich zu Meidling bey einem allda behausten Mitnachbar als Viehe- und Milchmagd gedienet.

Gleichwie nun vermöge der mit ihr gerichtlich vorgenommenen Untersuchung wider sie theils selbst geständiger, theils zugemutheter massen vorgekommen, daß sie ehedessen schon in einem und anderen ihrer vorigen Dienstorten einiger Veruntreuungen sich angemasset habe, welche jedoch nur in Kleinigkeiten bestanden, und deren Beträge den rechtmäßigen Eigenthümern jedesmal wieder zurückgekommen sind, so hat sich auch in ihrem letztgesagten Dienstorte zu Meidling gefüget, daß ihre Dienstfrau eine dergleichen kleine Veruntreuung von ihr verspühret, und dießhalb nicht allein das gegen sie Delinquentinn vorhin gehabte gute Zutrauen verlohren, sondern ihr auch den Dienst aufgesaget hat.

Durch dieses Betragen ihrer Dienstfrauen ist dann sie Delinquentinn selbst geständiger massen dergestalten wider dieselbe aufgebracht worden, daß sie immer auf Mittel gesonnen, wodurch sie dieser ihrer Dienstfrauen einen von ihr Delinquentinn sogenannten Schur thun könnte, und sie ist endlich in diesem rachgierigen Gedanken am 19ten April vorigen Jahrs 1770. auf den boshaften Entschluß verfallen, daß sie in ihres Dienstherrn Stadel Feuer anlegen wolle.

Zu

Zufolge dieses von ihr gefaßten höchststräflichen Vorsazes, hat sie dann auch, vermög ihrer eigenen Bekantnuß, und des Rechtsbeständig erhobenen Befundes, zu vier verschiedenenmalen nacheinander, nämlich: an gleichgedachten 19ten April Abends, dann am 20ten Abends, am 21ten Nachmittag, und an eben diesen 21ten Abends, aus ihrer Dienstfrauen Kuchel einen glühenden Brand oder große Kohle auf eine Hafendecke genommen, und sich jedesmal damit hinaus in den Stadel begeben, um solche allda unter das Stroh hineinzuworfen. Und, obschon sie die drey erstenmale allzeit, durch eine ihr gähling angekommene Reue und innerliches Abscheuen, von Vollbringung der Mißthat wieder abgehalten worden, so hat sie doch endlich das viertemal, am gesagten 21ten Monatstage April, um 7 Uhr Abends, die wiederholt damals eben auf einer Hafendecke bey ihr gehabte große Kohle, in gemeldtem Stadel durch die rückwärts etwas auseinander gestandene Läden, auf das darinn gewesene Stroh wirklich hineingeworfen; und solchergestalten ihren boshaften Vorsatz bewerkstelliget. Wodurch folgendes, nicht allein ihres Herrn Stadel und Haus, sondern auch noch vier andere Nachbarshäuser, einige gänzlich, andere großen Theils, in die Asche geleet; und den betroffenen Partheyen, ein theils gerichtlich theils auch eidlich erhobener Schaden, in Summa von 8961 Fl. 30 Kreuzer verursacht worden ist.

Innhalt ihres Urtheils.

Wegen dieses ihres schweren Verbrechens ist wider sie Delinquentinn das Urtheil im Wege Rechts dahin geschöpft worden: daß diese Theresia R. auf die sogenannte Gänseweide an den allda gewöhn-

wöhnlichen Richtplatze geführt, allort durch das lebendige Feuer von der Erde vertilget, und die Asche in den vorbeystießenden Donauström gestreuet werden sollte.

Es haben aber Ihre Kaiserl. Königl. apostolische Majestät solche ihr Delinquentinn nach der Strenge der Rechten angemessene Straffe aus allerhöchster landesfürstl. Gnade dahin zu lindern geruhet, daß sie mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode hingerichtet, der entseelte Körper auf den Scheiterhaufen gelegt, zu Staube und Asche verbrennet, und die Asche in den am Richtplatze vorbeystießenden Donauström gestreuet werden solle.

Dieses ihr zur wohlverdienten Straffe, anderen ihres gleichen aber zum erspiegelnden Abscheuen.



Gott sey ihrer armen Seele gnädig und barmherzig.